

---

Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der EnBW

## 1 Anwendungsbereich

Nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns (Ziff. 3.3) sind Geschäftspartner der EnBW, die im Rahmen der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses Zutritt zu Gebäuden oder Räumlichkeiten, bzw. Zugang und/oder Zugriff auf elektronische Informationen bzw. Informationssysteme der EnBW erhalten, verpflichtet, die Regelungen dieses Merkblattes strikt einzuhalten, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen vereinbart wurden.

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Geschäftspartner, unabhängig davon, ob ihnen ein IT-Arbeitsplatz-System der EnBW zur Verfügung gestellt wird oder sie mit eigenen Systemen oder mit Anschluss zu Ressourcen im EnBW-Kommunikationsnetzwerk auf die EnBW-Informationssysteme zugreifen.

## 2 Verantwortlichkeiten

Vielen Geschäftspartnern wird im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung der Zutritt zu EnBW-Lokationen und Räumlichkeit oder auch der Zugriff auf firmeneigene Informationen der EnBW gewährt und die Nutzung von EnBW-Systemen und EnBW-Netzen ermöglicht. Dies bedingt die Einhaltung der in der EnBW gültigen Sicherheitsvorgaben, bspw. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, vor Computerviren, von Hacking-Angriffen und dergleichen. Dazu ist es zwingend erforderlich, die nachfolgenden Regeln und Grundsätze einzuhalten.

## 3 Generelle Regelungen des Datenzugangs/ -zugriffs

Jeder Geschäftspartner nach Kapitel 1 hat die folgenden 24 Grundsätze zu beachten:

1. Die Einhaltung von Informationssicherheitsvorgaben ist Vertragsbestandteil der Mitarbeiter des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer schult seine Mitarbeiter in Bezug auf die IS-Anforderungen der Dienstleistung.
3. Verschwiegenheitsverpflichtungen behalten für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ihre Gültigkeit über das Ende der Dienstleistung, ihre Mitarbeit an der Dienstleistung oder das Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses beim Auftragnehmer hinaus.
4. Die Mitnahmen von Dokumenten, Arbeitsergebnissen oder IT-Systemen außerhalb der Geschäftsräume der EnBW ist grundsätzlich nicht erlaubt und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der EnBW.

---

Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der EnBW

5. Der Zugang/Zugriff auf die IT-Systeme der EnBW darf nur über die jeweils zur Verfügung gestellten Endgeräte, Schnittstellen, Dienste und für die vereinbarten Zwecke und Aufgaben erfolgen.
6. Besondere Sicherungseinstellungen, -systeme oder sonstige Vorkehrungen auf IT-Systemen der EnBW (z.B. zum Schutz vor Computerviren, Verschlüsselungen) dürfen, sofern nicht explizit vereinbart, nicht außer Betrieb genommen, umgangen oder in sonstiger Weise verändert werden.
7. Der Geschäftspartner hat bei Beendigung der Beauftragung erhaltene Informationen und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben und nicht zurückgegebene Informationen sicher zu vernichten. Von der EnBW erhaltene Werte, z.B. Zutritts-/Zugangskarten und -token und Endgeräte sind unverzüglich zurückzugeben.
8. Der Auftragnehmer respektiert die Klassifizierung der Informationen, die vom Auftraggeber in die Dienstleistung eingebracht werden und stellt sicher, dass diese entsprechend in den internen Prozessen gehandhabt werden.
9. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur die Mitarbeiter Zugang zu Informationen des Auftraggebers erhalten, die auch an der Dienstleistung mitwirken.
10. Die hinterlegten Schutzmechanismen (Kennungen und Passwörter) auf IT-Systemen der EnBW müssen personenscharf verwandt werden. Eine Weitergabe oder Offenlegung für Dritte ist in jedem Fall zu vermeiden.
11. Der Auftragnehmer setzt für die eigenen Systeme auf denen Informationen der EnBW verarbeitet werden, ein sicheres Anmeldeverfahren unter Nutzung starker Kennwörter für den Zugang zu diesen Systemen und Anwendungen ein.
12. Der Auftragnehmer ergreift für eigene Systeme, auf denen EnBW Informationen verarbeitet werden, ausreichende Erkennungs-, Vorbeugungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen vor Schadsoftware, inkl. einer entsprechenden Schulung seiner Mitarbeiter.
13. Der Auftragnehmer holt rechtzeitig Informationen über technische Schwachstellen in von ihm verwendeten Systemen ein und ergreift angemessene Maßnahmen.
14. Wenn ein Fernzugang zu Systemen der EnBW gewährt wird, dürfen nur die vorgegebenen Gateways, Sprungserver und Dienste verwendet werden. Eine Netzkopplung oder parallele Fernzugriffe müssen strikt vermieden werden.
15. Der Auftragnehmer erfüllt die Vorgaben des Auftraggebers zur sicheren Übertragung von Informationen und Daten.
16. Die Erbringung von Leistungen durch Unterauftragnehmer, darf nur im vertraglich festgehaltenen Rahmen erfolgen. Sowohl die Nachvollziehbarkeit als auch das vom Auftragnehmer geforderte Sicherheitsniveau und die Vertragsbedingungen der EnBW müssen entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet sein.

---

Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der EnBW

17. Änderungen der Lieferkette, Eigentümerwechsel sowie geänderte Grundvoraussetzungen, etwa die Aberkennung bestehender Zertifizierungen, sind unverzüglich der EnBW zu melden.
18. Der Auftragnehmer etabliert einen Vorfalldmanagementprozess, um effektiv auf Ereignisse, Störungen und Vorfälle reagieren zu können, die die Dienstleistung betreffen könnten. Hierbei müssen Meldewege und die Kommunikation zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt werden.
19. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber so schnell wie möglich über Schwachstellen, Ereignisse, Störungen und Vorfälle, die einen Einfluss auf die Informationen und die Qualität der Dienstleistung haben könnten und stimmt deren Handhabung mit dem Auftraggeber ab.
20. Der Auftragnehmer schult seine Mitarbeiter in der Erkennung, Meldung und Handhabung von Sicherheitsvorfällen.
21. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Verpflichtungen und Anforderungen.
22. Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen zum Urheberrecht ein.
23. Der Auftragnehmer hält die Bestimmungen zum Datenschutzrecht ein.
24. Die EnBW ist berechtigt, eine regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheitsvorgaben im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Prüfung findet in Absprache mit dem Geschäftspartner statt, und wird mit einer angemessenen Vorankündigungsfrist angemeldet. Das Audit-Recht schließt das Recht ein, jede Einrichtung, die Informationen der EnBW verarbeitet, zu besichtigen und gilt ebenfalls für Unterauftragnehmer. Aufwände hierfür sind nicht gesondert zu vergüten, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.